

**Beitragsordnung  
der Überwachungsgemeinschaft  
Gleisbau e.V.**

- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme

Stand: 22.09.2023

lmat-N0014003.doc

# **Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.**

## **- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme**

### **Beitragsordnung**

#### **§ 1 Zweck der Beitragsordnung**

1. Der Beitrag und das Aufnahmeentgelt dienen der Deckung des ordentlichen Haushalts.
2. Sonstige Entgelte dienen zur Abgeltung der Kosten, die durch Inanspruchnahme der Einrichtungen der Überwachungsgemeinschaft, insbesondere im Rahmen der Fachbetriebsüberwachung und der Verleihung des Überwachungszeichens, entstehen.

#### **§ 2 Festsetzung der Beiträge und Entgelte**

1. Die Beiträge betragen für jedes Geschäftsjahr:
  - a) ordentliche und außerordentliche Mitglieder: € 2.600,00 (ab 01.01.2024 € 3.000,00)  
Ein reduzierter Beitrag in Höhe von € 1.600,00 (ab 01.01.2024 € 1.900,00) gilt auf Antrag auch für alle ordentlichen Mitglieder mit weniger als 30 Mitarbeitern.  
Für Mitglieder mit bis zu 3 Mitarbeitern beträgt der Beitrag € 900,00 (ab 01.01.2024 € 1.000,00).  
Für Niederlassungen und Tochterfirmen von ordentlichen Mitgliedern gelten auf Antrag ermäßigte Beiträge:
    1. bis 4. Niederlassung/Tochterfirma jeweils € 2.100,00 (ab 01.01.2024 € 2.400,00)
    5. und weitere Niederlassung/Tochterfirma jeweils € 1.600,00 (ab 01.01.2024 € 1.900,00)
  - b) fördernde Mitglieder
    - Firmen, Institutionen €2.600,00 (ab 01.01.2024 € 3.000,00)
    - Einzelpersonen: €260,00

Das Präsidium kann den Beitrag von fördernden Mitgliedern auf Antrag ermäßigen bzw. erlassen. Im Einzelfall kann ein Beitrag gesondert festgesetzt werden, wenn Umstände vorliegen, die einen höheren oder niedrigeren Beitrag rechtfertigen.
2. Das Aufnahmeentgelt beträgt € 1.000,00 je Antrag. Für Gründungsmitglieder entfällt das Aufnahmeentgelt.
3. Sonstige Entgelte werden in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

**Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.**  
**- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme**  
**Beitragsordnung**

**§ 3 Erhebung der Beiträge und Entgelte**

1. Die Beiträge sind jeweils für ein Kalenderjahr im voraus bis zum 31. Januar zu zahlen.
2. Von den Mitgliedern, die während eines Kalenderjahres dem Verein beitreten, werden Beiträge von dem Monat an erhoben, in dem der Beitritt erfolgt. Der Beitrag beträgt für jeden Monat 1/12 des Jahresbeitrages, mindestens jedoch einen halben Jahresbeitrag. Der anteilige Beitrag für das restliche Kalenderjahr ist bis zum Ende des auf den Beitritt folgenden Monats zu zahlen.
3. Jedem Mitglied wird zu Beginn eines Geschäftsjahres eine Beitragsrechnung zugesandt.
4. Anfallende Entgelte sind innerhalb von einem Monat nach Rechnungsstellung zu zahlen.
5. Erfüllungsort für die aus der Beitragsordnung sich ergebenden Verpflichtungen ist Wiesbaden.